

GÖD

Land • Wirtschaft • Schule



Staatsmeister und Europameister 2022 in der Waldarbeit

Die besten im Waldsport

+++ FAMILIENBONUS PLUS +++ ABFERTIGUNG „ALT“ UND „NEU“ +++





Konferenz der Schulexpertinnen und Schulexperten

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Die heurige Konferenz der landwirtschaftlichen Schulexpertinnen und -experten fand Mitte Mai in der Landwirtschaftsschule Schlierbach (OÖ) statt. Dabei wurden länderübergreifende Themen und Anliegen bearbeitet, diskutiert und entsprechende Beschlüsse gefasst. So soll es wieder eine Arbeitsgruppe geben, die das Thema Kofinanzierung der Aktivitätsbezüge der LandwirtschaftslehrerInnen durch den Bund zur Aufgabe hat. Mit der Entwicklung einer verbindlichen Stellenplanrichtlinie soll die Bundesseite endlich ihrer Verpflichtung zur 50-prozentigen Kostenbeteiligung bei den Lehrerkosten nachkommen. Das derzeitige Modell (3,0 WE/2,4 WE/je SchülerIn) dient nur dazu, den gedeckelten Geldbetrag des Bundes auf die einzelnen Bundesländer aufzuteilen bzw. den Stellenplan zu kürzen.

Einhellig wurde aus den Bundesländern berichtet, dass der Generationenwechsel in der Lehrerschaft voll im Gange und daher großer Bedarf an Neulehrern gegeben ist. Hochgerechnet werden in den kommenden Jahren 600 Stellen an landwirtschaftlichen Schulen frei, wobei besonders Pädagoginnen und Pädagogen mit Praxiswissen gesucht sind. Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik versucht hier Abhilfe zu schaffen und startet deshalb im Herbst 2022 neben den Studien Agrarbildung und Beratung für Maturantinnen und Maturanten auch jene für BerufspraktikerInnen. Hier sind speziell MeisterInnen und Absolventinnen und Absolventen der höheren Bundeslehranstalten mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung angesprochen.

Außerdem soll im Bachelorstudium Agrarbildung und Beratung für Maturantinnen und Maturanten der Unterricht im 7. und 8. Semester berufs begleitend in Wochenblöcken und Online-Phasen stattfinden. Damit soll der Berufseinstieg schon nach drei Jahren Studium ermöglicht werden.

In diesen Fällen bitte besonders darauf achten, dass es zu keiner Überlastung der JunglehrerInnen kommt!

Das neue Lehrerdienstrecht ist bei der Rekrutierung von Lehrkräften für den fachpraktischen Unterricht

und diverse Spezialgebiete nicht sehr hilfreich, weil eine pädagogische Bachelorausbildung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS verlangt wird. Ist die Bereitschaft dazu nicht gegeben, bleibt nur der Sondervertrag mit entsprechenden Gehaltsabschlägen übrig. Weil das viele BewerberInnen abschreckt, wurde die Bundesleitung gebeten, sich für eine Überarbeitung der derzeit gültigen Sondervertragsrichtlinie einzusetzen. Auch soll geprüft werden, ob bei den Zuordnungskriterien (vormals Ernennungserfordernisse) eine Nachschärfung im LLVG nötig ist.

DIENSTRECHTSNOVELLE 2022

Bei den Themen Induktionsphase/Ausbildungsphase und Mentoring-Tätigkeit hat sich die Bundesleitung schon bei der aktuellen Dienstrechtsnovelle eingeklinkt. So sollen neben den klassischen Berufseinsteigern jene Lehrpersonen einen, eine MentorIn beigestellt bekommen, die sich z.B. als FachpraktikerInnen in der berufsbegleitenden Lehramtsausbildung befinden. Mentorinnen und Mentoren unterstützen den Berufseinstieg zukünftig also sowohl in der Induktionsphase als auch in der Ausbildungsphase. Die Dauer für die Mentoring-Ausbildung wird von 60 ECTS auf 30 ECTS verkürzt. Bis zum Schuljahr 2029/30 können aber auch erfahrene Berufsschullehrpersonen oder Lehrpersonen, die aufgrund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie aufgrund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind, verwendet werden. Die Bestimmungen sollen bereits mit September d. J. in Kraft treten. Ein forderndes Unterrichtsjahr geht wieder dem Ende zu. Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen eine erholsame und schöne Ferienzeit!

Dominikus Plaschg

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:
7.9.2022

Familienbonus Plus

Mit dem Familienbonus Plus wurde 2019 ein Steuerabsetzbetrag geschaffen, der die Steuerlast für Familien verringert. Dieser Bonus wird mit Juli 2022 erhöht.

VON ING.ⁱⁿ REGINA PRIBITZER, VORSITZENDE DER LANDSLEITUNG NÖ

	aktuell	ab Juli 2022*
Kinder bis zum 18. LJ	€ 1.500,- jährlich oder € 125,- monatlich	€ 2.000,- jährlich oder € 166,68 monatlich
Kinder ab dem 18. LJ, wenn Familienbeihilfe bezogen wird	€ 500,- jährlich oder € 41,68 monatlich	€ 650,- jährlich oder € 54,18

*Für 2022 ergibt sich daher ein jährlicher Durchschnittswert von € 1.750,08 bzw. € 575,16 pro Kind

Der **volle Familienbonus Plus** kann erst **ab einem monatlichen Bruttoeinkommen** von ca. 1.850,- bei einem Kind, ca. 2.320,- bei zwei Kindern und ca. 2.730,- Euro bei drei Kindern **voll ausgeschöpft** werden. Eine Aufteilung zwischen den (Ehe-)Partnern kann daher sinnvoll sein.

Familien erhalten den **Familienbonus** im Allgemeinen solange, wie auch **Familienbeihilfe** für das **betreffende Kind** bezogen wird. Der Familienbonus Plus unterliegt einer monatlichen Betrachtungsweise. Der Bonus wird ab dem Monat beantragt, in dem das Kind auf die Welt kommt. Wird das Kind 18 Jahre alt, steht der Familienbonus weiterhin zu, wenn für das Kind weiter Familienbeihilfe bezogen wird.

Alleinerziehende oder Alleinverdienende, die nur ein geringes Einkommen haben, bekommen einen Kindermehrbetrag in Höhe von bisher maximal 250,- Euro pro Jahr und Kind. Dieser Betrag steigt 2022 auf 350,-, ab 2023 auf 450,- Euro pro Kind und Jahr.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich beide Elternteile, also entweder:

- FamilienbeihilfenbezieherIn und (Ehe)PartnerIn der familienbeihilfenbeziehenden Person oder
- FamilienbeihilfenbezieherIn und unterhaltsverpflichtete Person, die für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Inanspruchnahme entweder:

- über die Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber das Formular E30 (Bundesministerium für Finanzen) beim Arbeitgeber abgeben

- über die Arbeitnehmerveranlagung/ Steuererklärung.

Bei (Ehe-)Partnern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Das heißt, eine Person kann entweder den vollen Familienbonus Plus für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird 50:50 aufgeteilt. Da der Familienbonus Plus für jedes Kind insgesamt nur einmal zur Gänze berücksichtigt werden kann, kommt es zu einer Aufteilung von 50:50, wenn er von beiden Elternteilen in einem insgesamt zu hohen Ausmaß beansprucht wurde.

Wurde der Familienbonus beim Arbeitgeber beantragt, ist eine Änderungsmeldung (mit dem Formular E31) dann erforderlich, wenn tatsächlich eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, z. B.:

- Wechsel des Familienbeihilfeberechtigten
- Wegfall der Familienbeihilfe
- Wohnsitzverlegung des Kindes in ein anderes Land
- Beendigung einer Ehe oder Partnerschaft
- Wegfall des Anspruchs auf den Unterhaltsabsetzbetrag.

Der Arbeitgeber muss jedenfalls den Familienbonus Plus einstellen, wenn ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Weitergewährung ist nur möglich, wenn das Formular E30 und eine Beihilfenbestätigung abermals beim Arbeitgeber abgegeben werden.

Wird der Familienbonus Plus bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt, muss, wenn eine Arbeitnehmerveranlagung abgegeben wird, derselbe in der Erklärung nochmals beantragt werden, da es sonst zu einer Rückforderung durch das Finanzamt kommt. **Im Rahmen der Steuererklärung besteht erneut die Möglichkeit, sich die Aufteilung des Familienbonus Plus zu überlegen, um den maximalen Nutzen für die Familie zu erzielen.**

Weitere Informationen zum Thema Familienbonus Plus gibt es auf der Homepage des Finanzministeriums oder im Steuerbuch 2022 ab Seite 117. ■

Staats- und Europameisterschaft 2022 in der Waldarbeit

Die LitzlhoferInnen sind die besten Waldsportler Europas und haben dies bei zwei Großbewerben wieder bewiesen!

VON ING. ARMIN GRAF, LEHRER AN DER LFS LITZLHOF

In einem spannenden Bewerb schnitten 68 Schülerinnen und Schüler aus ganz Österreich mit der Motorsäge um die begehrten Siegestrophäen bei der 19. Staatsmeisterschaft. Diese wurde am 4. und 5. Mai 2022 am Bildungszentrum Litzlhof in Kärnten ausgetragen.

Johannes Ertl, Alexander Leeb, Manuel Auinger (s. Cover) und Rene Singer holten den 13. Staatsmeistertitel für Burschen an das BZ-Litzlhof.

Johannes Ertl konnte sich neben dem Mannschaftstitel über zwei weitere Goldmedaillen freuen: „Beim **Kettenwechseln** kann einfach soviel passieren. Eine Motorsägenkette in 9,51 Sekunden zu wechseln, benötigt einfach Glück und viel Training. Bei der **Entastung** hatte ich eine richtig geile Kette.

Johannes Ertl beim Kettenwechseln



Sie verletzte den Stamm überhaupt nicht und schnitt den Ast durch wie Butter. Es lief wie geschmiert.“

Auch Frauenpower ist am Litzlhof nicht nur ein Schlagwort. So schnitt Katharina Forster eine fantastische Serie. Mit Gold in der **Fällung** und Gold im **Präzisionsschnitt** holte sie souverän den Staatsmeistertitel in der Einzelwertung und lehrte so manchen Burschen das Fürchten. Die Goldmedaille in der Mannschaft komplettierten Katharina Pacher sowie Stefanie und Julia Modl.

ONLINE-BEWERB

Die Europameisterschaft der Waldarbeit 2022 wurde aus Gründen der Pandemie frühzeitig gecancelt und in einem „Online-Bewerb“ ausgetragen. Durch Kettenwechseln vor laufender Kamera und einem Theorieteil online sollten die neuen EuropameisterInnen der Waldarbeit gekürt werden.

Österreich wurde bei dieser „Europameisterschaft light“ am 20. Mai 2022 von Katharina Forster und Johannes Ertl vertreten. Der Aufwand war immens. Drei Computer und drei Kameras sollten einen fairen und reibungslosen Bewerb garantieren.

Das Kettenwechseln wurde live mit der Zentrale in Slowenien verbunden. Die Stoppuhren wurden verglichen und die Hände sowie die Säge vor laufender Kamera überprüft. Beim Forstparcours wurden wir mit der Zentrale in den Niederlanden verbunden. Alle zehn Länder mussten zugleich in einem Multiple-Choice-Quiz zu sieben Fachgebieten fünfzehn Fragen beantworten bzw. berechnen.

WIE WIRD MAN EUROPAMEISTERIN IN DER TECHNIK?

Viel Training, schnelle Finger und ein perfektes Equipment. Johannes Ertl konnte seine Sensationszeit von der Staatsmeisterschaft bestätigen



Julia Modl beim Fällschnitt

und holte mit 9,76 Sekunden überlegen den Europameistertitel. Bei Katharina Forster spielten die Nerven etwas verrückt. Durch drei kleine Fehler blieb die Uhr erst bei 13 Sekunden stehen. Zuerst bitter enttäuscht, da sie konstant unter 10 Sekunden im Training die Ketten wechselte. Als sie am Ende trotzdem Vizeeuropameisterin wurde, verflog der ganze Frust.

WIE WIRD MAN EUROPAMEISTERIN IM FORSTPARCOURS?

Viel, viel, viel lernen! Kennen Sie die *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), den *Tetrao urogallus* (Auerhahn) oder den *Hylobius abietis* (Fichtenrüsselkäfer)? Die TeilnehmerInnen mussten alle Bäume, Hölzer und Schädlinge erkennen und den dazugehörigen lateinischen und englischen Namen wissen. Mit der Berechnung von einem stehenden Baum, einem liegenden Stamm und der Schilderung von zwei Forstunfällen wurde der Forstparcours beendet. Natürlich alles auf Englisch und unter enormem Zeitstress. Die LitzlhoferInnen waren mit Rumänien punktgleich in Führung. Eine Schätzaufgabe entschied über den Forstparcourstitel zu Gunsten Rumäniens.

WIE WIRD MAN EUROPAMEISTERIN GESAMT?

Die Punkte von Forstparcours und Technik werden addiert. Mit einem 1. und einem 2. Platz holten wir souverän den 8. Europameistertitel in der Waldarbeit vor Russland und Rumänien.

RESÜMEE

Vizeeuropameisterin Katharina Forster und Europameister Johannes Ertl: „Es war einmalig und bleibt hoffentlich einmalig. Die gemeinsame Fahrt zur EM, das Schneiden im Team, der Spirit der Eröffnung und der Siegerehrung, das Austauschen mit Schülern aus ganz Europa... hat einfach gefehlt. Wir sind aber dankbar, dass es zumindest eine EM gab.“

Trainer des Nationalteams, FOL Armin Graf: „Ganz Europa beneidet uns wegen der Staatsmeisterschaften für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten. Das ist ein ungeahnter Pool für super Wettkampfathleten. Der Nationalteamkader mit dreizehn Personen der letzten Ausscheidung für die WM in Estland bestand aus Absolventinnen und Absolventen von zehn verschiedenen Schulen: LFS Althofen, Försterschule Bruck/Mur, LFS Grabnerhof, LFS Hohenems, LFS Hohenlehen, BZ Litzlhof, HBLA Raumberg, LFS Rotholz, LFS Stiegerhof, FFS Traunkirchen. Österreich schneidet immer sehr erfolgreich ab und für die teilnehmenden Wettkämpfer und Wettkämpferinnen ist dies ein Highlight in ihrer schulischen Ausbildung.“

Direktor DI Josef Huber gratulierte den EuropameisterInnen und bedankte sich bei den Trainern Daniel Koch, Johann Ottmann und Armin Graf für die intensive und erfolgreiche Vorbereitung. Zugleich dankte er „Europea Austria“, die diesen Bewerb seit 20 Jahren organisieren. Das ist eine unglaubliche Erfolgsgeschichte! ■



Abfertigung

Die Abfertigung ist eine einmalige Zahlung bei der Beendigung des Dienstverhältnisses, ein Anspruch besteht in erster Linie für Vertragslehrkräfte.

VON DI REINHARD HUBER, VORSITZENDER DER LANDESLEITUNG SALZBURG

Dabei wird zwischen Abfertigung „alt“ und Abfertigung „neu“ unterschieden. Unter anderem bei einem bevorstehenden Pensionsantritt spielt dieser Unterschied eine entscheidende Rolle. Für Beamtinnen und Beamte kommt eine Abfertigung nur in seltenen Fällen in Frage (Näheres siehe § 26 und § 27 GehG).

ABFERTIGUNG „ALT“ (DIENSTANTRITT VOR 1. 1. 2003)

Bei der Abfertigung „alt“ spielt die Art der Beendigung des Dienstverhältnisses eine wesentliche Rolle. Ein Anspruch besteht unter anderem bei:

- Beendigung des Dienstverhältnisses durch den/die DienstnehmerIn aufgrund der Pensionierung
- Beendigung des Dienstverhältnisses durch den/die DienstnehmerIn innerhalb von sechs Monaten nach der Eheschließung (Achtung: nur für einen der Ehepartner möglich)
- Beendigung des Dienstverhältnisses durch den/die DienstnehmerIn innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des eigenen Kindes bzw. Annahme eines Kindes unter zwei Jahren an Kindes statt bzw. in unentgeltliche Pflege

- Unverschuldeter Entlassung
 - Ausscheiden aus dem Dienst spätestens zwei Monate vor Ablauf einer Karenz nach Mutterschutzgesetz (MSchG) bzw. Väterkarenzgesetz (VKG)
 - Bei Kündigung des Dienstverhältnisses während einer Teilbeschäftigung nach MSchG bzw. VKG
- Ein Anspruch auf Abfertigung besteht unter anderem nicht bei (im Detail § 84 VBG):
- Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber aufgrund gröblicher Dienstpflichtverletzung, Nichterreichung eines angemessenen Arbeitserfolges trotz Ermahnung oder einem Verhalten, das nicht geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben aufrechtzuerhalten
 - Beendigung des Dienstverhältnisses durch den/die DienstnehmerIn (mit Ausnahmen, u. a.: sechs Monate nach Eheschließung, Geburt eines Kindes oder anlässlich Pensionsantritt)
 - Einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses **ohne** Vereinbarung über die Abfertigung
 - Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund Übernahme in öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Pragmatisierung)

Die Höhe der Abfertigung ist an die Dauer des Dienstverhältnisses gekoppelt:

Dauer des Dienstverhältnisses	Höhe der Abfertigung (Anzahl Monatsentgelte)
3 Jahre	2
5 Jahre	3
10 Jahre	4
15 Jahre	6
20 Jahre	9
25 Jahre	12

Berechnet wird die Höhe der Abfertigung auf Basis des letzten Monatsentgeltes vor Beendigung des Dienstverhältnisses, daher kann eine Teilbeschäftigung oder auch ein Sabbatical zu diesem Zeitpunkt große finanzielle Auswirkungen haben! Bei einer etwaigen Altersteilzeitvereinbarung wird bei den Ansprüchen vom letzten Monatsentgelt vor dem Antritt der ATZ ausgegangen, insofern hat eine solche Vereinbarung kaum Einfluss auf die Abfertigungshöhe.

ABFERTIGUNG „NEU“ (DIENSTANTRITT AB 1. 1. 2003)

Bei der Abfertigung „neu“ nach dem BMSVG werden kontinuierlich 1,53 Prozent des Monatsentgeltes und allfälliger Sonderzahlung in eine vom Dienstgeber ausgewählte betriebliche Vorsorgekasse eingezahlt. Das Kapital wird von dieser Vorsorgekasse veranlagt, allerdings besteht zumindest ein Anspruch auf die vom Dienstgeber einbezahlten Beträge (Kapitalgarantie). Der „Kontostand“ kann jederzeit bei der jeweiligen Vorsorgekasse abgerufen werden bzw. erfolgt einmal jährlich eine entsprechende Information seitens der Vorsorgekasse. Der Anspruch bleibt grundsätzlich unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses und der Art der Beendigung des Dienstverhältnisses erhalten. Allerdings kann in folgenden Fällen der/die Dienst-

nehmerIn erst mit einem Pensionsantritt über die Abfertigung verfügen:

- Nichtvorliegen von mindestens 3 Beitragsjahren
 - Kündigung durch den Dienstnehmer (Ausnahme: während Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG)
 - Austritt aus dem Dienst ohne wichtigen Grund
 - Verschulden des Dienstnehmers an der Entlassung
- Bei allen anderen Arten der Beendigung des Dienstverhältnisses, also z.B. auch bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstvertrags, kann der Dienstnehmer auf folgende Arten über das angesparte Kapital verfügen:
- Auszahlung der Abfertigung
 - Übertragung der Abfertigung in die betriebliche Vorsorgekasse eines neuen Arbeit-/Dienstgebers
 - Weiterveranlagung der Abfertigung in der bisherigen betrieblichen Vorsorgekasse
 - Überweisung der Abfertigung an z.B. eine zusätzliche Pensionskasse wo der Dienstnehmer bereits versichert ist

Die gewünschte Verfügungsmöglichkeit ist binnen sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses der zuständigen betrieblichen Vorsorgekasse schriftlich mitzuteilen, andernfalls wird das angesparte Kapital von der bisherigen Vorsorgekasse weiterveranlagt. Im Falle des Todes des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin geht der Anspruch auf Auszahlung auf Ehepartner und Kinder mit Familienbeihilfenanspruch zu gleichen Teilen bzw. bei Nichtvorhandensein in die Verlassenschaft über.

BESTEUERUNG DER ABFERTIGUNG

Eine Auszahlung als Einmalbetrag wird sowohl bei der Abfertigung „alt“ als auch bei der Abfertigung „neu“ mit einem fixen begünstigten Lohnsteuersatz von sechs Prozent besteuert. Die Abfertigung „neu“ kann auf Antrag auch in eine lebenslange steuerfreie Zusatzpension umgewandelt werden. ■

IMPRESSUM

„Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der Landwirtschaftslehrer*innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH., Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing. Dominikus Plaschg, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel.: 0664/441 92 08, Ing.ⁱⁿ Regina Pribitzer, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn, Tel.: 0664/7864713, E-Mail: regina.pribitzer@my.goed.at. Konzeption, Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Chefin vom Dienst: Dr.ⁱⁿ Susanne Falk, Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorinnen und Autoren dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

Berufstitelverleihung an den Vorsitzenden der BL 27

Am 28. März 2022 wurde Ing. Dominikus Plaschg mit der Verleihung des Berufstitels Studienrat durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet. In einer sehr würdevollen und persönlichen Verleihungsfeier durch den steirischen Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer wurden seine vielen landes- und bundesweiten Verdienste im landwirtschaftlichen Schulwesen hervorgehoben. Gesang

und Gitarre bieten dem kürzlich gewählten Präsidenten des Chorverbandes Steiermark einen Ausgleich zu den unzähligen intensiven Verhandlungs- und Beratungsgesprächen in der Gewerkschafts- und Personalvertretungsarbeit!

Wir gratulieren unserem Vorsitzenden, Herrn Studienrat Ing. Dominikus Plaschg, sehr herzlich!!!

(l.) LH Hermann Schützenhöfer und StR Dominikus Plaschg.
(r.) V.l. Maria Reisner, Andreas Reisenhofer, Dominikus Plaschg, Anna Setz.



FOTO: LAND STEIERMARK/FOTO FISCHER, BL 27

**WILLKOMMEN IN DER GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
BV 27 – Gewerkschaft der LandwirtschaftslehrerInnen**

VIEL ERFOLG UND DANKE FÜR DEINE SOLIDARITÄT!

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße

Nr.

Postleitzahl

Ort